Gemeinde Friolzheim Bürgerbüro Rathausstr. 7 71292 Friolzheim

Telefon: 07044-903625

Telefax: 07044-903630 E-Mail: buergerbuero@friolzheim.de

Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde

Angaben	zum	Wohnungsgeber

Angaben zum vvonnu		Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nr. 10			
	Wohnungsgeber	Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.			
	Wormungsgeber	Eigentümer der Wohnung	Gegebenenfalls weitere Eigentümer		
Familienname					
Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeich- nung					
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressie- rungszusätze)					
PLZ, Ort					
Eigennutzung durch den Eigentümer					
Tag des Einzugs					
Anschrift der Wohnun	g in die eingezogen wird:				
	ngaben (z.B. Stockwerks-/Wohnungsnumme	er), PLZ, Ort			
•	rsonen ist/sind in die angegebe				
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Familian and Variance		Familiana Namana			
Familienname, Vorname		Familienname, Vorname			
Camiliannama Varnama		Familienname, Vorname			
Familienname, Vorname		r annieniame, voname			
Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)					
Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:					
Familienname, Vorname					
bei einer juristischen Person deren Bezeichnung					
Straße, Hausnummer (einschließlich Adressierungszusätze), PLZ, Ort					

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.